

39. Ist ein Aktionär, der die Mehrheit der Aktien einer Aktiengesellschaft besitzt, berechtigt und verpflichtet, ein ihn aus einem Lieferungsvertrag persönlich treffendes Wettbewerbsverbot auch bei der Aktiengesellschaft durchzusetzen?

§GB. §§ 250, 252, 271.

II. Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1933 i. S. Preuß. El.-AG.
(Weil.) w. Landkreis N. (Rl.). II 122/33.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger schloß am 11./21. Dezember 1922 mit dem Preussischen Staat einen Vertrag „wegen Lieferung von elektrischer Arbeit“. Der Staat versprach darin dem Kläger, ihm für sein aus den Kreisen N. und F. bestehendes „Versorgungsgebiet“ den ganzen augenblicklichen Bedarf an elektrischem Strom wie auch den späteren Mehrbedarf zu liefern. Den Strom sollte der Kläger mittels einer Hochspannungsleitung aus dem staatlichen Elektrizitätswerk in D. entnehmen. Der Staat hatte sich jedoch von Anfang an das Recht ausbedungen, den Strom von Süden aus auch aus anderen Kraftwerken in die Leitung zu senden. Nach § 8 Nr. 2 des Vertrags verpflichtete sich der Staat, „in dem Versorgungsgebiet des Kreises N. (des Klägers) ohne dessen Genehmigung weder unmittelbar noch mittelbar elektrischen Strom abzugeben“; andererseits sollte der Kläger seinen gesamten Bedarf an Strom vom Staat beziehen und nicht berechtigt sein, den Strom ohne Genehmigung des Staates außerhalb seines Versorgungsgebiets abzugeben. Das vom Staat übernommene Wettbewerbsverbot soll nach Behauptung des Klägers auf die verklagte Aktiengesellschaft übergegangen sein, deren Aktienkapital sich zu 83% in den Händen des Preussischen Staates befindet. Der Kläger wirft ihr Zumiderhandlungen gegen dieses Verbot vor und verlangt deshalb als entgangenen Gewinn von ihr Schadensersatz in Höhe von 17000 RM. nebst Zinsen.

Im Herbst 1930 gliederte sich nämlich die Beklagte durch Kauf von der Stadt E. die „A.-Zentralen“ an, welche bereits seit 1922 den südlichen Teil des Kreises F. mit Strom versorgten. Schon zuvor war im April 1929 unter Mitwirkung der Beklagten die H.-Br. Stromversorgungs-Aktiengesellschaft in H. („Gastra“) gegründet worden,

von deren Aktien sich 55% in der Hand der Beklagten befinden. Die Gasstra übernahm im Oktober 1930 das Elektrizitätsunternehmen des Kreises F. und verteilte nun den von der Beklagten in den U.-Zentralen erzeugten und ihr gelieferten Strom ohne Genehmigung des Klägers im südöstlichen und im nördlichen Teil dieses Kreises. Zu diesem Zweck bezog sie auch noch Strom von der Pulverfabrik W. in B., die ihn schon beim Abschluß des Vertrags von 1922 für diesen Teil des Kreises F. geliefert hatte. Vom Kläger bezog die Gasstra nach der Klagebehauptung zur Versorgung des Kreises F. in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 30. September 1931 687 450 Kilowattstunden. Der Kläger macht geltend, mindestens ebensoviel habe das Überlandwerk des Kreises von den U.-Zentralen und der Firma W. bezogen. Er macht die Beklagte auch für das Handeln der Gasstra verantwortlich und erklärt sich für geschädigt durch das Entgehen des Gewinns, der ihm zugeslossen wäre, wenn er als Alleinberechtigter auch den übrigen Strom für den Kreis F. geliefert hätte.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

Aus den Gründen:

Rechtssirrig ist die auch vom Kläger verfolgte Meinung des Vorderrichters, die Beklagte habe für das Tun der Gasstra einzustehen. Hierbei handelt es sich nicht, wie die Revisionsbeantwortung meint, bloß um eine Tatsachenfeststellung dahin, die Gasstra werde von der Beklagten beherrscht. Dem tatsächlichen Gebiet gehört nur an die Feststellung des Hundertsatzes des Aktienbesizes der Beklagten an der Gasstra und der Art und Weise, wie sie sich in ihren Geschäftsberichten über die Gasstra äußert. Alles andere ist rechtliche Würdigung. Der Vorderrichter will die Beklagte für die Gasstra einstehen lassen nicht nur, soweit diese den ihr von der Beklagten gelieferten Strom, sondern auch, soweit sie den von der Firma W. bezogenen Strom im Kreise F. abgibt. Die Abgabe des von der Firma W. bezogenen Stromes hat als Grundlage für den Schadensersatzanspruch des Klägers jedoch ganz auszuschneiden. Denn die Tatsache, daß die Gasstra im Kreise F. Strom abgibt, den sie von der Beklagten unmittelbar (durch die U.-Zentralen) bezieht, ist für den Ersatzanspruch grund-

legend nicht deshalb, weil das Handeln der Gastra als solches von der Beklagten zu vertreten ist, sondern weil die Beklagte selbst handelt: sie beliefert die Gastra, obwohl sie weiß, daß diese den Strom im Preise F. weiter abgibt.

Der Vorderrichter verkennet zwar nicht — wie die Revision meint —, daß die Beklagte und die Gastra zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten sind, wohl aber die Bedeutung und die Folgen dieses Umstandes. Die Ansicht des Vorderrichters, die Beklagte müsse für die Handlungen der Gastra aus dem Grunde einstehen, weil sie bei dieser die Aktienmehrheit (55⁰/₀, also nicht einmal die regelmäßig zu einer Satzungsänderung zureichende Mehrheit von drei Vierteln) besitze, läuft darauf hinaus, daß der Aktionär einer Aktiengesellschaft in Ausübung seiner Herrschaftsrechte ohne Rücksicht auf die Interessen dieser Gesellschaft zu handeln berechtigt sei nach Maßgabe seiner persönlichen Verpflichtungen, die mit der Mitgliedschaft in gar keinem Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft in ihrem Leben und Wirken würde, je nachdem der Aktionär eine Mehrheit hat oder nicht hat, dem Dritten dienstbar gemacht werden, dem ein Aktionär verpflichtet ist. In Verfolgung des Gedankens des Vorderrichters müßte man den Aktionär, der über die für eine Satzungsänderung erforderliche Mehrheit verfügt — sei es, daß er sie selbst besitzt, sei es, daß er auch andere Aktionäre mit Geld oder sonstigen Mitteln gefügig machen kann — für verpflichtet erklären, eine Satzungsänderung herbeizuführen, wenn die Satzung ihn hindert, die Geschäftsführung dahin zu beeinflussen, daß seiner persönlichen privatrechtlichen Verpflichtung genügt wird. Diese Pflicht des Aktionärs müßte auch dann bestehen, wenn er eine Mehrheit an Aktien nachträglich erlangt hätte und wenn es sich um eine Maßnahme handelte, welche die Aktiengesellschaft zum Erliegen brächte. Das ist abwegig. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Beklagte in ihren Geschäftsberichten die Gastra als ihr „Tochterunternehmen“ bezeichnet und sich über ihre Entwicklung nicht anders ausläßt, als ob es sich um ihre eigene handelte. Das würde auch gelten, wenn die Beklagte mit einem viel höheren Hundertsatz an Aktien bei der Gastra beteiligt wäre als mit 55⁰/₀, neben denen doch eine sehr starke Beteiligung fremder Interessen steht. Nur dann, wenn die Gastra — was weder behauptet, geschweige denn festgestellt ist — eine Gründung der Beklagten zur Umgehung ihrer Wettbewerbsverpflichtungen wäre, läge die Sache insofern

anders, als dann allerdings die Beklagte kraft ihres böswilligen Handelns dem Kläger für das Tun der Gesellschaft und die dadurch sich vollziehende Verletzung des Wettbewerbsverbots haftbar wäre. Aber auch dann wäre sie, gesellschaftsrechtlich betrachtet, nicht berechtigt, im Widerstreit zu den Interessen der Gesellschaft ihre Mitgliedschaftsrechte zum Zweck der Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen zu gebrauchen, richtiger zu mißbrauchen.

Die Sache liegt in dieser Richtung nicht anders als bei demjenigen Aktionär, der seine Herrschaftsrechte im Gegensatz zu den Interessen der Gesellschaft zur Verfolgung gewinnstüchtiger Zwecke für sich gebraucht. Er würde sich dadurch, daß er etwa zu solchem Zweck unter Mißbrauch seiner Mehrheit einen Generalversammlungsbeschuß durchsetzte, der Gesellschaft gegenüber nach § 826 BGB. schadenersatzpflichtig machen (RGZ. Bd. 107 S. 202 [204] mit Nachweisen; JW. 1931 S. 2958 Nr. 6 [S. 2961] — in anderen Teilen abgedruckt RGZ. Bd. 133 S. 90; Brodmann Aktienrecht § 271 II 3; Düringer-Hachenburg HGB. Einl. zu Bd. 3 Anm. 79, 80 und § 252 Anm. 18 Abs. 2; vgl. Entw. II zum neuen Aktienrechtsgesetz § 137). Daß die Beklagte nicht derart gehandelt hat, kann ihr nicht als Zuwiderhandlung gegen das nur sie, nicht die Kasstra, treffende Wettbewerbsverbot gegenüber dem Kläger angerechnet werden, selbst wenn sie tatsächlich das Ziel bei der Kasstra hätte erreichen können. Das unterstellt der Vorderrichter ohne weiteres, aber mit Unrecht.

Der Strombezug ist eine Maßnahme der Geschäftsführung, die in den Händen des Vorstands liegt, nicht in den Händen der Generalversammlung. In sie einzugreifen wider Gesetz und Satzung, steht der Generalversammlung nicht zu, mag sie auch wegen der ihr zukommenden Machtbefugnisse als das oberste Willensorgan der Gesellschaft zu bezeichnen sein (RGZ. Bd. 117 S. 203 [206]; Staub-Pinner HGB. § 250 Anm. 7 Abs. 2; Düringer-Hachenburg-Lehmann HGB. Bd. 3 § 250 Anm. 4). Dem der Gesellschaft gegenüber rechtswidrigen Beschluß der Generalversammlung steuert das Anfechtungsrecht der Aktionäre wie des Vorstands (§ 271 Abs. 1 und 4 HGB.). Es könnte sich vielleicht sogar, wie hier nur angedeutet werden mag, die Frage erheben, ob nicht schon die Ausübung des Stimmrechts zu einem derartigen gesellschaftsfremden Zweck als unzulässig und sittenwidrig anzusehen wäre, wenn auch gerade der

vorliegende Fall in den gesetzlichen Vorschriften über das Stufen des Stimmrechts (§ 252 Abs. 3 HGB.) nicht aufgeführt ist (Staub-Pinner HGB. § 252 Anm. 23). Daß die Gasstra ein gegensätzliches Interesse hat, ist schon deswegen anzunehmen, weil sie tatsächlich Strom sowohl vom Kläger als auch von den U.-Zentralen und von der Firma B. bezieht. Abgesehen von der Frage des Strompreises, die bisher ungeklärt, ist unbestrittene Tatsache, daß ein schon vom Kreis F. abgeschlossener, bis 1947 währender, im Interesse der Unabhängigkeit von einem einzigen Stromlieferer eingegangener Vertrag mit der Stadt G. — nun ersetzt durch die Beklagte — besteht, kraft dessen für den südlichen Teil des Kreises der Strom aus den U.-Zentralen abzunehmen war; in diesen Bezugsvertrag ist nach § 1 Abs. 2 ihres Vertrags mit dem Kreis F. vom 2./9. Oktober 1930 die Gasstra eingetreten, und auf ihrer Seite bestand daher eine Pflicht, unmittelbar von der Beklagten aus den U.-Zentralen Strom zu beziehen. Eine Verletzung dieser Pflicht hätte gerade von der Beklagten gar nicht vorgeschlagen werden können, ohne den gesellschafts-fremden Grund dieses Handelns aufzudecken und damit Widerstand hervorzurufen. Nur eine Arglistintrede hätte die Gasstra vor dem eigenen Schadensersatzanspruch der Beklagten bewahrt, wenn diese ihren Willen durchgesetzt hätte.